

Umwelt und Gesundheit

Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm 2009 gem. § 47 BImSchG

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Mai 2024, Gz: RvS-SG50-8716-7/1/78

Gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 27 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Anlass

Durch die Umsetzung der im Luftreinhalte-/Aktionsplan 2009 festgelegten Maßnahmen und der allgemeinen Verjüngung der Kraftfahrzeugflotte, verbunden mit Verminderungen der Emissionen, werden die Immissionsgrenzwerte im überplanten Gebiet (Umweltzone Neu-Ulm) nun deutlich unterschritten. Aufgrund dieser Verbesserung der Luftqualität war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm weiterhin zur gesicherten Grenzwerteinhaltung erforderlich sind.

2. Änderung wesentlicher Maßnahmen

Mit der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird Neu-Ulm die Maßnahme „Nr. 1 Umweltzone“ des LRP2009 zum 04.06.2024 aufgehoben. Auf Grundlage der Wirkungsanalyse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) konnte festgestellt werden, dass die zum Schutz der menschlichen Gesundheit geltenden Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub gemäß der 39. BImSchV auch bei Aufhebung der Umweltzone deutlich eingehalten werden.

3. Verfahren

Der Entwurf zur ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm wurde gemäß den Vorgaben der § 47 Abs. 5a BImSchG in der Zeit vom 12. Februar 2024 bis einschließlich 11. März 2024 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" und über die Internetseite der Stadt Neu-Ulm der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereit gestellt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wurde keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben:

Die Fortschreibung wurde zum 21. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese Bekanntmachung, die erste Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans Neu-Ulm und die Wirkungsanalyse des LfU vom 19.01.2024 werden gemäß den Vorgaben der § 47 Abs. 5a BImSchG in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 03. Juni 2024 elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Themen" und über die Internetseite der Stadt Neu-Ulm zur Einsichtnahme bereit gestellt.

Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Internetseite der Stadt Neu-Ulm ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.neu-ulm.de>

Daneben liegen die Unterlagen zur ersten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplan Neu-Ulm in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis einschließlich 03.06.2024** (Auslegungsfrist) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 50, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon-Nr.: 0821 327 2599
- Stadt Neu-Ulm, Abteilung Umwelt und Mobilität, Augsburg Str. 15, 3. OG, Telefon-Nr.: 0731 7050 3051